

## **Satzung für die Jagdgenossenschaft**

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 20.01.2026 folgende

### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Tengen“ und hat ihren Sitz in der Stadt Tengen.

#### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

#### **§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.
3. der Beirat der Jagdgenossenschaft (§11a)

## **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen ggfs. mit Stimmkarte. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Wahlen können geheim verfallen.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.

Die Stimmrechtsbeschränkung gilt nicht in dem Fall, wenn ein Jagdgenosse sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person ausüben lässt. Die Vollmacht muss in diesem Fall auch Angaben über das Verhältnis von Eigentümer und Bewirtschafter enthalten. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen von diesem beauftragten Mitarbeiter vertreten.

## **§ 8**

### **Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Beim Beschluss über die Verwendung des Reinertrages müssen die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen aufgeführt sein, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.
3. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) (ersatzlos weggefallen),
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung.
- i) die Erhebung einer Umlage.

## **§ 10**

### **Jagdvorstand (Gemeinderat)**

1. Die Jagdgenossenschaft wählt entweder aus ihrer Mitte einen Vorstand oder überträgt nach § 15 Abs. 7 JWMG ihre Verwaltung auf den Gemeinderat auf die Dauer von 6 Jahren. Im Falle der Übertragung auf den Gemeinderat übernimmt dieser die Aufgaben des Jagdvorstandes nach dieser Satzung. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, einen beschließenden Ausschuss und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 11 Aufgaben des Jagdvorstand (Gemeinderats)**

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
  - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 12 Abs. 2 JWVG in geringfügigen Umfang,
  - k) Wahl eines Datenschutzbeauftragten.

## **§ 11a Beirat der Jagdgenossen**

1. Der Beirat wird als Beratungsgremium eingesetzt, der außerhalb der Versammlung die Interessen gegenüber dem Jagdvorstand (Gemeinderat) vertritt und diesem als Ansprechpartner dient.
2. Der Beirat wird aus Mitgliedern des BLHV-Ortsverbandes Tengen gebildet; der Vorsitzende des Beirates wird von den Mitgliedern des Beirates gewählt. Bei der Auswahl der Mitglieder des Beirates sind sowohl die Teilorte als auch die jeweiligen Nutzungsarten angemessen zu berücksichtigen. Der Beirat der Jagdgenossen wird eine Geschäftsordnung erlassen. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich Mitglied des Jagdvorstandes (Gemeinderat) und auch kein genossenschaftlicher Jagdpächter in der Stadt Tengen sein. Sie sollen möglichst aktive Land – oder Forstwirte sein.

Dem Beirat obliegt insbesondere die

- a) Vorberatung über die Bedingungen der Jagdpachtverträge und Herstellung des Einvernehmens mit dem Jagdvorstand, unter anderem z.B. die Festlegung von Entschädigungen und Wildschutzmaßnahmen für die Jagdpächter, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen oder Einschränkungen bei der Übernahme der Pflicht zum Wildschadensersatz,
- b) Mitwirkung bei der Festlegung der Regularien und die Auswahl der Jäger bei der Vergabe der Jagd,

- c) Behandlung von Problemen mit den Jägern
  - d) Beratung über die Abschusspläne und Zielvereinbarungen.
  - e) die Entscheidung über die Verwendung der Pachteinahmen und einen halbjährlichen Bericht an den Landwirtschaftsausschuss der Stadt Tengen.
  - f) der Beirat kann sachkundigen, betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Beirat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Beirat auf Antrag des Vorsitzenden, oder eines Beirats.
3. Kommt eine Einigung zwischen dem Beirat der Jagdgenossen und dem Jagdvorstand nicht zustande, trifft die Versammlung der Jagdgenossen die notwendigen Entscheidungen.
  4. Die beratende Mitwirkung im Jagdvorstand (Gemeinderat) hat der Vorsitzende des Beirates.

## **§ 12**

### **Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## **§ 13**

### **Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe, Los oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

Die Jagdpächter sollen möglichst in räumlicher Nähe zum Jagdbezirk Ihren ständigen Wohnsitz haben.

## **§ 14**

### **Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom/von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1 ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine

Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Tengen zur Verfügung gestellt wird. Dieser ist für:
  - a. Feld- und Waldwege
  - b. Grabenpflege
  - c. Heckenpflegezu verwenden.  
Die Stadt Tengen stellt den erforderlichen Differenzbetrag zwischen den max. 100.000 EUR und den erzielten Jagdpachteinnahmen aus dem städtischen Haushalt zusätzlich zum Reinertrag zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Jagdpachteinnahmen/des Reinertrags ist jährlich nach Rechnungsschluss und nach vollzogener Kassenprüfung dem Beirat der Jagdgenossen vorzulegen. Der Nachweis kann auch auf elektronischem Weg erbracht werden.
4. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 EUR pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tengen entsprechend.  
Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
5. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## **§ 17**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Beirat der Jagdgenossen bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen.

Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch jährlich, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen – in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung – über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## **§ 18**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden auf der Homepage ([www.tengen.de](http://www.tengen.de)) und ergänzend im Mitteilungsblatt der Stadt Tengen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft auf der Homepage ([www.tengen.de](http://www.tengen.de)) und ergänzend im Mitteilungsblatt der Stadt Tengen veröffentlicht.

## **§20**

### **Regelungen zum Datenschutz**

Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 14 JWMG von der

Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

## **§ 21 Mitwirkungsverbote/Befangenheit**

Die Regelungen des §18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) zur Befangenheit auf die Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen Personen im Jagdvorstand (Gemeinderat) und im Jagdbeirat analog und sinngemäß anzuwenden.

## **§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Die Satzung der Jagdgenossenschaft tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Satzung tritt die bisher gültige Satzung der Jagdgenossenschaft vom 07. März 2019 außer Kraft.

Tengen  
Ort

06.03.2026  
Datum

---

Selcuk Gök,  
Vorsitzender des Gemeinderates

Vorstehende Satzung wird durch Anzeige genehmigt. (Hinweis zur Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde anbei.)

## **Hinweis zum Genehmigungsablauf:**

Das Landratsamt Konstanz möchte Sie darüber informieren, dass das MLR Baden-Württemberg nach dem Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden und Landkreise (Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz - KommRegBefrG) eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 15 Abs. 4 Satz 1 JWMG für jagdgenossenschaftliche Satzungen erteilt hat. Diese ist gültig ab dem 29. Januar 2026 für die Dauer von 4 Jahren.

Anstelle der Genehmigung ist eine bloße Anzeige bei der unteren Jagdbehörde ausreichend. Der unteren Jagdbehörde wird ein Beanstandungsrecht für einen Zeitraum von mindestens drei Wochen nach Eingang der Anzeige entsprechend § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 JWMG eingeräumt, soweit §§ 1 und 2 der DVO JWMG nicht vollständig berücksichtigt wurden und/oder Regelungen getroffen wurden, die den gesetzlichen Vorgaben des JWMG entgegenstehen.

Gez. **Michael Bath**

Ordnungsamt

Untere Jagdbehörde / Fischereiwesen

**Landratsamt Konstanz**

Max-Stromeyer-Straße 168 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | [www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de)